



**Stadt
Villingen-Schwenningen**

**Zusammenfassende Erklärung
zum Bebauungsplan**

**„Salzgrube TB1 – Erweiterung
Nordost“**

(Nr. Z-A/2017)

im Zentralbereich

vom 21.04.2017

**Der Stadt Villingen-Schwenningen vorgelegt
durch:
Amt für Stadtentwicklung**

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die ermittelten Umweltbelange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt und bewertet. Dieser Umweltbericht wurde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bebauungsplans als Teil der Begründung beigelegt.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen konnten nur zu einem Teil im Plangebiet selbst vorgesehen werden. Im Übrigen wurden hierfür planexterne Flächen herangezogen.

Die Umweltbelange fanden im Bebauungsplan Berücksichtigung durch die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen, Pflanzgebieten sowie der Vorgabe, PKW-Stellplätze in versickerungsfähiger Bauweise herzustellen. Des Weiteren wurde ein Beitrag zum Klimaschutz durch Festsetzung einer definierten CO₂-Ersparnis geleistet. Durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudehöhe wurde der Belang Landschaftsbild berücksichtigt.

2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Seitens der Behörden wurden Stellungnahmen eingereicht. Hier zu erwähnen ist die Stellungnahme des Landratsamtes sowie des Landesnaturschutzverbandes. Diese merken an, dass die Flächenbilanzierung im Umweltbericht von der Flächendarstellung in der Begründung abweicht. Der Hinweis ist berechtigt, die Flächenangaben im Umweltbericht wurden korrigiert und die Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung neu berechnet. Der sich hieraus ergebende höhere Ausgleichsbedarf wurde durch einen Oberbodenauftrag auf einem städtischen Grundstück (planexterne Ausgleichsmaßnahme) kompensiert. Die Änderung wurde entsprechend in den Umweltbericht aufgenommen und in der Begründung dargestellt. Eine Änderung der Planzeichnung oder der textlichen Festsetzungen ist nicht erforderlich.

Die vorgetragenen Anregungen führen zu keiner wesentlichen Änderung des Bebauungsplanes, sodass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

3 Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken hatten keine wesentliche Änderung der Planung zur Folge.